

**Satzung  
über die Gebühren  
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2007 (Artikelsatzung)**

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren von Neu-Anspach werden nach der Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (§3) zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 u. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

1. Die Stadt ist berechtigt, Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten gemäß § 61 HBKG in Verbindung mit dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis zu verlangen,
  - a) von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  - b) von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
  - c) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
  - d) von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  - e) von der Person, die wider besseres Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - f) von den Eigentümerinnen oder den Eigentümern oder Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. Kostenpflichtig für alle übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe ist,
  - a) Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.
3. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr werden weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert.

**§ 3  
Gebührenverzeichnis**

**1. Gebühren für den Personaleinsatz**

- |      |   |                       |         |
|------|---|-----------------------|---------|
| 1.1. | Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft  | je angefangene Stunde | 33,00 € |
| 1.2. | Beim Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft   | je angefangene Stunde | 11,00 € |
| 1.3. | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. |                       |         |

## 2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung

2.1. Einsatzleitwagen	je angefangene Stunde	38,50 €
2.2. Mannschaftstransportfahrzeug	je angefangene Stunde	38,50 €
2.3. Vorausrüstwagen	je angefangene Stunde	55,00 €
2.4. Löschgruppenfahrzeug	je angefangene Stunde	126,50 €
2.5. Tanklöschfahrzeug	je angefangene Stunde	126,50 €
2.6. Gerätewagnachschub	je angefangene Stunde	126,50 €
2.7. Feuerwehranhänger	je angefangene Stunde	55,00 €
2.8. Leichtschaumgenerator	je angefangene Stunde	55,00 €

Beim Einsatz von Fahrzeugen beim Brandsicherheitsdienst wird der einfache Stundensatz abgerechnet.

## 3. Gebühren für das Waschen, Trocknen und Prüfen von Schläuchen

3.1. Waschen, Trocknen u. Prüfen B u. C.	je Schlauch	8,25 €
3.2. Vulkanisieren B. u. C.	je Schlauch	13,75 €
3.3. Ein / Fortbinden von C – Kupplung	je Kupplung	8,25 €
3.4. Ein / Fortbinden von B – Kupplung	je Kupplung	11,00 €

## 4. Gebühren über Reinigung, Wartung und Instandsetzen von Atemschutzgeräten und Füllen von Atemluftflaschen

4.1. Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgerät	je Gerät	8,25 €
4.2. Reinigen und Desinfizieren Atemschutzmaske	je Maske	5,50 €
4.3. Prüfen von Lungenautomat	je Stück	8,25 €
4.4. Prüfen von Atemschutzmaske	je Maske	8,25 €
4.5. Prüfen von Atemschutzgerät	je Gerät	17,60 €
4.6. 1/2 – Jahresprüfung	je Gerät	22,00 €
4.7. Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	je Flasche	5,50 €
4.8. Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	je Flasche	7,15 €

## 5. Fehl- und missbräuchliche Alarmierung

5.1. Fehlalarmierung z.B. durch Brandmeldeanlage	pauschal	385,00 €
5.2. Missbräuchliche Alarmierung	pauschal	385,00 €

## **6. Gebühren für besondere Leistungen**

6.1. Öffnen einer Tür	pauschal	96,25 €
6.2. Insekteneinsatz	pauschal	96,25 €

## **7. Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel und Löschpulver**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- Schaummittel und Löschpulver wird nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten / Versandkosten berechnet. Für die Entsorgung der eingesetzten Ölbindemittel wird eine Pauschale von 82,50 € in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Entstehung der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 6 Härtefälle**

Unabhängig von der Gebührenschuld gem. §§ 222, 227 und 261 AO in Verbindung mit 4 KAG zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

### **§ 7 In Kraft treten**

01.04.2002